

STATUTEN

Stand 11.13

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Name und Sitz

Die SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR HANDREHABILITATION (SGHR), la SOCIÉTÉ SUISSE DE REÉDUCATION DE LA MAIN (SSRM), gegründet am 1. März 1990, ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Artikels 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.¹

Der Gesellschaftssitz befindet sich an der jeweiligen Adresse des Sekretariats.

Die Korrespondenz der Bank geht an die jeweilige Adresse der Kasse.

Die SGRH/SSRM ist politisch und konfessionell neutral.

1.2. Zweck

Die SGHR/SSRM setzt sich ein für die Förderung und die Qualitätssicherung der Rehabilitation der Hand und der oberen Extremität.

1.3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.4. Beteiligung an anderen Organisationen

Die SGHR/SSRM kann regionale Sektionen gründen sowie auch Mitglied anderer Organisationen mit gleichem Ziel werden (z.B. „European Federation of Societies for Hand Therapy“).

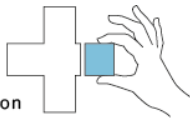
1.5. Vereinsmittel

Sie werden gebildet aus:

- ♣ Mitgliederbeiträgen
- ♣ Zuwendungen von dritter Seite

Bei Neueintritt in die SGHR/SSRM in der Zeit von Januar bis Ende Juni zahlt das Mitglied den ganzen Mitgliederbeitrag, falls die Anmeldung zwischen Juli und Dezember erfolgt nur die Hälfte.

¹Zur Vereinfachung des Redeflusses wird im Text stellvertretend für beide Geschlechter die weibliche Form verwendet.



2. MITGLIEDSCHAFT

Die SGHR/SSRM hat 4 Mitgliederkategorien:

2.1 Aktivmitglieder

- ⌘ Als Aktivmitglieder aufgenommen werden diplomierte Ergo- und Physiotherapeutinnen mit einem offiziell in der Schweiz anerkannten Diplom.
- ⌘ Von den Aktivmitgliedern wird eine regelmässige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und an der Mitgliederversammlung erwartet.
- ⌘ Die Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar.

2.2 Passivmitglieder

- ⌘ Als Passivmitglieder aufgenommen werden alle natürlichen Personen und Berufsverbände, die an der Rehabilitation der Hand und der oberen Extremität interessiert sind, aber die unter Art. 2.1 (Aktivmitglied) aufgeführten Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen (andere Berufsgruppe, Studierende ET/PT).
- ⌘ Die Passivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Sie sind nicht stimmberechtigt und sind nicht in den Vorstand wählbar.
- ⌘ Sie bezahlen den gleichen Jahresbeitrag wie die Aktivmitglieder.

2.3 Gönner- und Sponsor-Mitglieder

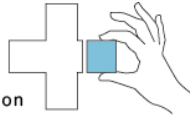
- ⌘ Jede natürliche oder juristische Person, welche die SGHR/SSRM unterstützen möchte, kann Gönner- und / oder Sponsor-Mitglied werden.
- ⌘ Der Beitrag beträgt im Minimum das Dreifache des ordentlichen Beitrages.
- ⌘ Gönner- und Sponsor-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Sponsormitglieder

- ⌘ Sie haben die Möglichkeit zu einem reduzierten Preis eine Anzeige in der Zeitschrift der SGHR/SSRM aufzugeben.
- ⌘ Sie können auf der Internetseite der Gesellschaft erwähnt werden, falls sie mindestens das Vierfache des ordentlichen Beitrages bezahlen.

2.4 Ehrenmitglieder

Das Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht, wenn es die Bedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllt. Es bezahlt keinen Mitgliederbeitrag. Ein Ehrenmitglied kann auf Grund ausserordentlicher Leistungen vom Vorstand ernannt werden.



2.5 Eintritt

Die Interessierte stellt dem Vorstand schriftlich ihr Beitrittsgesuch. Die Aufnahme der Interessierten fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

2.6 Austritt

Der Austritt muss dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2.7 Ausschluss

Auf Beschluss des Vorstandes wird ausgeschlossen, wer schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins oder dessen Anliegen verstossen hat oder wer nach Mahnung den Mitgliederbeitrag des vorhergehenden Jahres nicht geleistet hat.

3. ORGANE

3.1 Organe der Gesellschaft

- ⤴ die Mitgliederversammlung
- ⤴ der Vorstand
- ⤴ die Kontrollstelle

4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

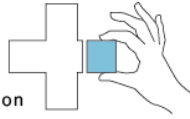
4.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGHR/SSRM.

4.2 Einberufung der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich oder jederzeit auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen.
Der schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung wird die Traktandenliste beigefügt.
Die Einladungen werden durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt.
Zu behandelnde Sachanträge zuhanden der Traktandenliste müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

4.3 Kompetenzen

- ⤴ Wahl der Stimmzählerinnen
- ⤴ Genehmigung der Traktandenliste
- ⤴ Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- ⤴ Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- ⤴ Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- ⤴ Genehmigung der Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und Décharge-Erteilung an die Organe



- ⤴ Abstimmung über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
- ⤴ Genehmigung des Budgets des nächsten Jahres
- ⤴ Entscheid über die traktandierten Geschäfte
- ⤴ Entscheid über Statutenänderungen
- ⤴ Auflösung des Vereins

4.4 Abstimmungsverfahren

Bei Wahlen und für die Annahme von Beschlüssen ist das einfache Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Es finden offene Abstimmungen statt.

Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern kann über ein bestimmtes Sachgeschäft eine geheime Abstimmung stattfinden.

Ordnungsanträge können die Mitglieder jederzeit stellen. Über diese muss sofort abgestimmt werden.

Es wird ein Protokoll geführt.

5. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

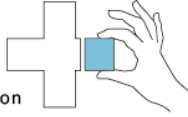
Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag entlastet (inkl. Abonnement BATH)

5.1 Aufgaben

- ⤴ Leitung der allgemeinen Tätigkeiten des Vereins
- ⤴ Planung der Vereinsziele
- ⤴ Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Traktandenliste
- ⤴ Finanzverwaltung des Vereins
- ⤴ Überprüfung und Entscheidung der eingereichten Aufnahmegesuche
- ⤴ Ernennung der Delegierten der SGHR bei anderen Organisationen
- ⤴ Vorschlag über die Höhe des Jahresbeitrages anlässlich der Mitgliederversammlung
- ⤴ Vertretung nach aussen
- ⤴ Einsetzen und Auflösen von Kommissionen

5.2 Abstimmungsverfahren

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.



6. KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder einem Treuhandbüro.
Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Statutenänderung

Jegliche Abänderung der vorliegenden Statuten muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung angenommen werden.

7.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivsaldos des Vereinsvermögens.

7.3 Unklarheiten

Alle in den Statuten nicht geregelten Fälle fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

8. HAFTUNG

8.1 Verbindlichkeit des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Abschliessende Bemerkung:

Im Falle von Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend.

Die Revision der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 14. November 2013 genehmigt.